

# Goldaver Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.  
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

**Nr. 101**                      **Sonntag, den 11. Dezember 1921**                      **79. Jahrgang**

**Beitritt:**  
**Steuerabzug vom Arbeitslohn**

Nach dem Kreisstatut und auf Grund der behördlichen Deputatsbewertungen ist das Jahreseinkommen der landwirtschaftlichen Deputatsempfänger (Arbeiter) vom 1. Dezember d. J. ab wie folgt zu berechnen:

Barlohn	a	1591,50 M
Freie Wohnung einschl. Stall	ar	
Hausgarten	end	190,— "
Ruhhaltung	r	1800,— "
Freies Brennmaterial	gr	600,— "
180 Huten Land je 3 Mark	ie	540,— "
Freie Scheibehaltung		80,— "
22 Zentner Roggen je 112,50	her	2475,— "
2 Zentner Weizen je 123,—	W	246,— "
11 Zentner Hafer, Gerste oder		
menge je 112,50 M		1237,50 "
2 Zentner Erbsen je 280 M		560,— "
		<u>9120 — M</u>

Folgende Beispiele mögen zur Erläuterung des Steuerabzugs durch Einbehaltung vom Arbeitslohn dienen:

1. Verheirateter Deputatsempfänger mit 2 minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen mit eigenem Einkommen von 9120 M. Steuerfuß bzw. Steuerabzug 10% 912 M. Weitere Abzüge
 

a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 120 Mark	240 M
b) für 2 minderjährige Kinder je 180 Mark	360 M
c) Pauschalbetrag für Werbungskosten pp.	180 M
	<u>780 M</u>

mithin vom Arbeitgeber zur Tilgung der Steuerschuld durch Entwertung von Steuermarken einzubehalten                      132,— M  
d. j. monatlich                      11,— "

2. Verheirateter Deputatsempfänger mit 3 minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen mit dem gleichen Einkommen wie zu 1. Die jährlichen Abzüge würden sich um 180 Mark auf 960 Mark erhöhen, sie betragen mithin 48 Mark mehr als die 10

prozentige Jahressteuer; es tritt mithin Steuerfreiheit ein.

Bezieht die Ehefrau Arbeitseinkommen aus dem Landwirtschaftsberufe, so sind von deren Einkommen gleichfalls 10 Prozent einzubehalten, davon gehen an die Abzüge für ihre Person mit 120+180=300 M. An dem Beispiel zu 1a ändert sich weiter nichts. Minderjährige Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, werden bei dem Vater nicht gerechnet.

3. Lediger Arbeiter (Landwirtschaftsgehilfe bzw. Knecht)
 

Jahreslohn usw. bar (angenommen)	1500 M
Wert der freien Station	3000 "
	<u>4500 M</u>
Jahressteuer 10 %	450 M

Ab gesetzliche Abzüge  
a) für die eigene Person 120 M  
b) Werbungskosten 180 M 300 M  
mithin einzubehalten 150 M  
jährlich bzw. 12,50 M monatlich.

4. Ledige Arbeiterin (Dienstmädchen, Magd)
 

Jahreslohn bar (angenommen)	1200,— M
Wert der freien Station	3000,— "
	<u>4200 — M</u>
Jahressteuer 10%	420,— M
Abzüge wie bei 3 a und b	300,— M
	<u>720,— M</u>
	bleiben 120,— M

 jährlich bzw. 10 M monatlich.

Die Beispiele zu 3 und 4 ergeben, daß tatsächlich nur 10 Prozent vom Barlohne durch den Steuerabzug (durch Entwertung von Steuermarken) in Frage kommen bzw. einzubehalten sind.

5. Lediger Geselle, Handlungsgehilfe
 

Angenommener Barlohn jährlich	4000,— M
Wert der freien Station	3600,— "
	<u>7600,— "</u>
Steuerfuß 10 %	760,— "
Abzüge wie bei 3 a und b	300,— "
	<u>bleiben 460,— M</u>

 jährliche Steuer Schuld oder 38,30 M monatlich.